

28.11.96

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE)

Punkt 40 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Nordrhein-Westfalen beantragt, Ziffer 9 und 10 von BR-Drs. 753/1/96 durch folgenden Antrag zu ersetzen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob

- die Regelungen über den Gefahrguttransport auf Straße und Schiene dadurch verbessert werden können, daß die für Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz zuständigen Behörden der Gebietskörperschaften durch Nutzung moderner Techniken (z. B. On-line) informiert werden;
- die Sicherheit dadurch verbessert werden kann, daß die Gefahrguttransporte durch Leitstellen der Bahnen verfolgt werden, die im Falle eines Unfalls die Werksfeuerwehren der Bahnen sowie die Gefahrenabwehr- bzw. Katastrophenschutzbehörden über Art und Masse der transportierten Stoffe informieren können;
- die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind oder geschaffen werden können, damit Unternehmen, die Gefahrgut transportieren oder transportieren lassen, zur Übernahme von Kosten für das Vorhalten von Ausrüstungen zur Gefahrenabwehr verpflichtet werden können;
- in einem Modellversuch dem Eisenbahnbundesamt bereits in den Betrieben eine Kontrollbefugnis über die Gefahrguttransporte parallel zu den sonstigen zuständigen Behörden erteilt wird.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996